



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2018

29. September 2018

Nr. 8

Anhang

- 1 **Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Zweckwidmung der Wegeparzelle Gemarkung Wenholthausen, Flur 13, Flurstücke 388 tlw., 385 und 389, Lage: Auf der Heide/Königstraße (Verbindungsweg zwischen der Königstraße (L541) und dem Heyeweg) in Wenholthausen**

- 2 **Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 28.09.2018 (Kurbeitragssatzung)**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheistr. 2
59889 Eslohe

Telefon: 02973/800-0

E-mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhaltlich. Weiterhin liegen Exemplare in den ortlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusatzlich im Internet unter www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html abrufbar.

Satzung

über die Aufhebung der Zweckwidmung der Wegeparzelle Gemarkung Wenholthausen, Flur 13, Flurstücke 388 tlw., 385 und 389, Lage: Auf der Heide/Königstraße (Verbindungsweg zwischen der Königstraße (L541) und dem Heyeweg) in Wenholthausen.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Zweckwidmung

Die auf dem Wirtschaftsweg Gemarkung Wenholthausen, Flur 13, Flurstücke 388 tlw., 385 und 389, Lage: Auf der Heide/Königstraße (Verbindungsweg zwischen der Königstraße (L541) und dem Heyeweg) in Wenholthausen ruhende Zweckwidmung nach dem Rezess nebst Nachträgen I bis VI in der Separationssache Wenholthausen, bestätigt am 05.11.1903 und 05.09.1907, wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Zweckwidmung erfolgt, um die Wegeparzelle anschließend in das Privateigentum des Eigentümers der angrenzenden Flächen überführen zu können.

§ 2

Lageplanausschnitt

In dem beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan sind die Wegeflächen, für die die Zweckwidmung aufgehoben wird, farblich gekennzeichnet. Der Lageplanausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134) erforderliche Zustimmung ist durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 13.07.2018 erteilt worden.

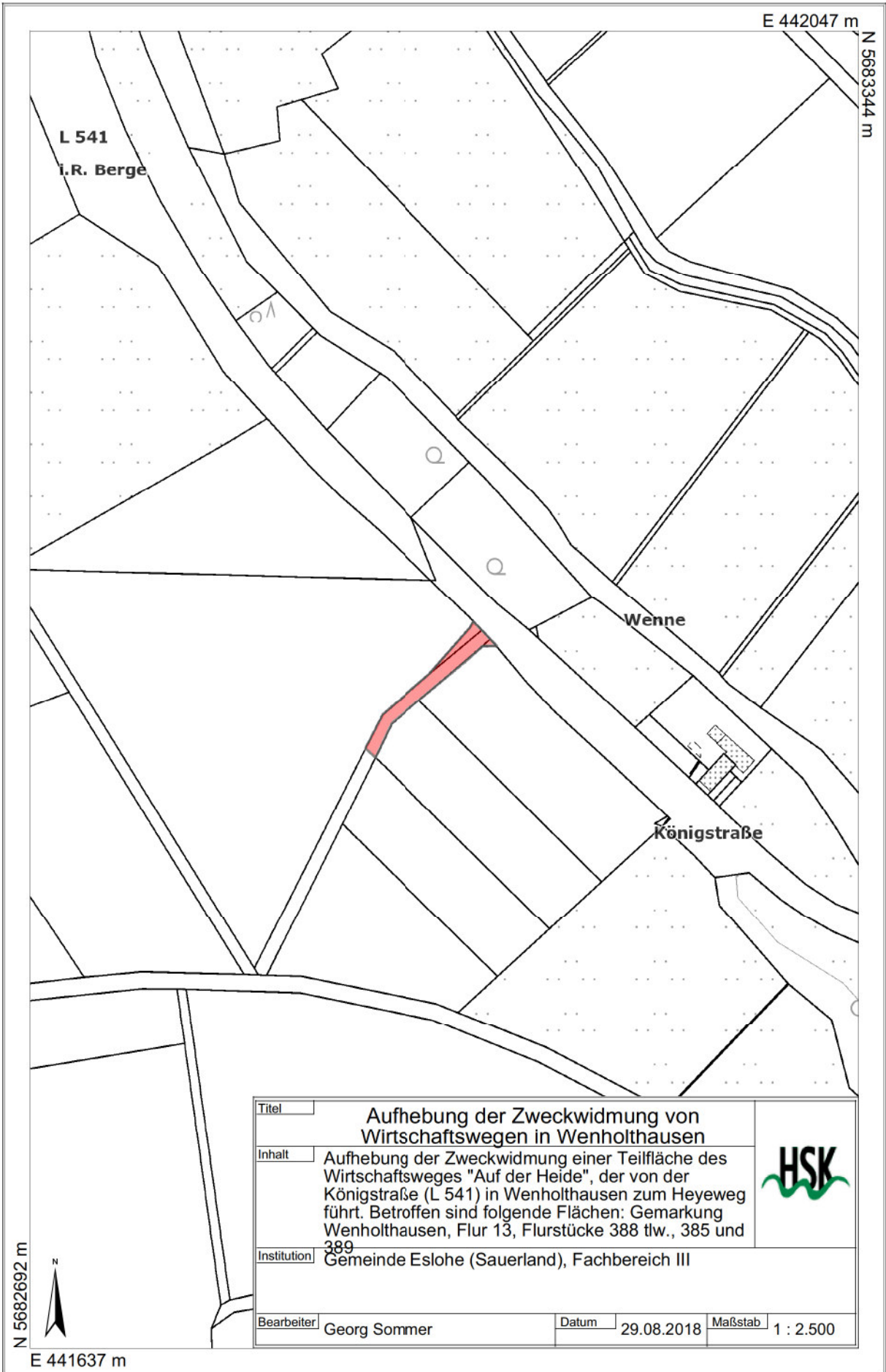
Hinweis:


Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 28.09.2018

gez. Kersting
Bürgermeister



Titel	Aufhebung der Zweckwidmung von Wirtschaftswegen in Wenholthausen		
Inhalt	Aufhebung der Zweckwidmung einer Teilfläche des Wirtschaftsweges "Auf der Heide", der von der Königstraße (L 541) in Wenholthausen zum Heyeweg führt. Betroffen sind folgende Flächen: Gemarkung Wenholthausen, Flur 13, Flurstücke 388 tlw., 385 und 389		
Institution	Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachbereich III		
Bearbeiter	Georg Sommer	Datum	29.08.2018 Maßstab 1 : 2.500

**1. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 28.09.2018
(Kurbeitragssatzung)**

Gemäß § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S 666) und der §§ 1 bis 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 12) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 30.06.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3
Kurbeitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im anerkannten Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 1, 2 und des § 22 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung zu haben (Ortsfremde).

Artikel II

Der 1. Nachtrag zur Kurbeitragssatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung von Kurbeiträgen - Kurbeitragssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 28.09.2018

gez. Kersting
Bürgermeister